

|               |           |
|---------------|-----------|
| Vergabenummer | 014- VE04 |
|---------------|-----------|

Baumaßnahme

**Neubau Kongress- und Messegebäude Westfalahallen Dortmund**

Leistung

**VE04 – Baustelleneinrichtung und -logistik****BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)**

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):  
Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am \_\_\_\_\_.
- ☐ spätestens \_\_\_\_\_ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum 26.11.2026 zugehen; ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am \_\_\_\_\_.
- ☒ innerhalb von 50 Monaten nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der \_\_\_\_\_ KW \_\_\_\_\_, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
- ☐

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ \_\_\_\_\_ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,2 v.H. der Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer (Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung der Vertragsfrist für die abnahmereife Fertigstellung), max. 5 v. H. der Schlussrechnungssumme ohne Umsatzsteuer; bis zur unstrittigen oder rechtskräftigen gerichtlichen Feststellung der Netto-Schlussrechnungssumme ist vorläufig auf die im Auftragsschreiben genannte Auftragssumme ohne Umsatzsteuer als Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe abzustellen. Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen immer der Wert der bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistung; die Vertragsstrafe für die Überschreitung einer Einzelfrist ist jeweils begrenzt auf 5 % dieses jeweiligen Werts. Werktagen, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.

- 2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,0 v.H. der Schlussrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Die für die schuldhafte Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen angefallenen Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Einzelfristen der vereinbarte Gesamtfertigstellungstermin eingehalten werden, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Einzelfristen verwirkte Vertragsstrafen.
- 2.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 2.4 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

### 3 Zahlung (§16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B verlängert auf \_\_\_\_ Tage.

### 4 Umlage Bauprotectversicherung

Der AG hat eine Bau-Kombi-Versicherung abgeschlossen, die den Leistungsumfang des AN einschließt. Diese umfasst für den AN die nachgenannte Versicherung mit der nachgenannten Kostenbeteiligung an der Prämie anteilig zur jeweiligen Nettoabrechnungssumme:

|                                                                     |         |
|---------------------------------------------------------------------|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Bauleistungsversicherung        | 0,2776% |
| <input checked="" type="checkbox"/> Betriebshaftpflichtversicherung | 0,3585% |
| <input type="checkbox"/> Berufshaftpflichtversicherung              | 1,2441% |

In die Kostenbeteiligung eingerechnet ist jeweils ein Zuschlag von 10% für die Geschäftsbesorgungstätigkeit des AG.

Der Selbstbehalt des AN ergibt sich aus der untenstehenden Tabelle.

Die übrigen Rechte und Pflichten des AN ergeben sich aus der Versicherungspolice. Der AG hat dem AN eine Kopie der Versicherungspolice und des Versicherungsscheins inkl. der Deklaration zum Versicherungsschein vom 04.06.2026 auf Anforderung des AN zur Verfügung zu stellen.

| Selbstbehalte                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                |                                             |
|-----------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| <b>Bauleistungsversicherung</b>                                 |                                                                                                                                                                                                                                                |                                             |
|                                                                 | Gründung, Baugrube, Rohbau                                                                                                                                                                                                                     | 10.000,00 € je Versicherungsfall            |
|                                                                 | Außenhülle (Fenster, Fassade, Dach)                                                                                                                                                                                                            | 5.000,00 € je Versicherungsfall             |
|                                                                 | Sonstige Schäden                                                                                                                                                                                                                               | 2.500,00 € je Versicherungsfall             |
|                                                                 | TK 5181 „Mitversicherung von Altbauten gegen Sachschäden“, TK 5260 „Baustellen im Gefahrenbereich von Gewässern“, TK 5290 „Nachhaftung (erweiterte Deckung)“, Sachen im Gefahrenbereich, Leitungswasserschäden und Witterungsschäden allgemein | 10 %, mind. 2.500,00 € je Versicherungsfall |
| <b>Haftpflichtversicherung inkl. Umweltschadensversicherung</b> | Je Versicherungsfall:                                                                                                                                                                                                                          |                                             |
|                                                                 | Bauherren-HV                                                                                                                                                                                                                                   | 1.000,00 €                                  |
|                                                                 | Betriebs-HV, Umwelt-HV                                                                                                                                                                                                                         | 2.500,00 €                                  |
|                                                                 | Außer:                                                                                                                                                                                                                                         |                                             |
|                                                                 | Innenausbau/Spezialtiefbau/und sämtliche Schäden, die in Verbindung mit einer                                                                                                                                                                  | 5.000,00 €                                  |

|  |                                                                                      |             |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|  | Baugrube, dem Verbau, Gründungsmaßnahmen, Unterfangungen, Wasserhaltung, etc. stehen |             |
|  | Abbrucharbeiten                                                                      | 10.000,00 € |
|  | Berufs-HV                                                                            | 5.000,00 €  |
|  | Umweltschadenversicherung                                                            | 2.500,00 €  |
|  | Außer:                                                                               |             |
|  | Architekten / Ingenieure                                                             | 5.000,00 €  |

Für jeden einzelnen Architekten / Ingenieur / Gutachter / Sachverständigen / Projektsteuerer etc. (je mitversichertem Planungsbüro, also nicht für jeden Planer eines Büros) kommt der Selbstbehalt in der Berufs-Haftpflichtversicherung – für alle Verstöße des einzelnen Planers / Gutachters / Projektsteuerers, die zu Schäden an demselben Bauwerk geführt haben – maximal zweimal zum Abzug.

Diese Selbstbeteiligungen gelten nicht für Personenschäden.

#### Ersttrisikosummen für

|                                                                    |             |
|--------------------------------------------------------------------|-------------|
| Baugrund und Bodenmassen                                           | 300.000 €   |
| Schadenssuchkosten                                                 | 100.000 €   |
| Zusätzliche Aufräumungskosten                                      | 250.000 €   |
| Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe                                     | 100.000 €   |
| Bewegungs- und Schutzkosten                                        | 100.000 €   |
| Dekontaminations- und Entsorgungskosten                            | 200.000 €   |
| Feuerlöschkosten                                                   | 100.000 €   |
| Sachen im Gefahrenbereich                                          | 100.000 €   |
| Sachschadenbedingte Mehrkosten                                     | 100.000 €   |
| Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (PVA, Solar, Geothermie) | inklusive   |
| Gerüste                                                            | 50.000 €    |
| Bauschilder und Bauzäune                                           | 25.000 €    |
| Radioaktive Isotope gemäß TK 5254                                  | 100.000 €   |
| Wiederherstellungskosten für Akten, Zeichnungen, Pläne             | 25.000 €    |
| Baustelleneinrichtung                                              | 50.000 €    |
| Besondere Baumaßnahmen                                             | inklusive   |
| Altbauten gemäß TK 5181                                            | 1.000.000 € |

Für die Versicherungssummen und Sublimits der Haftpflichtversicherung gilt Seite 8f. der Deklaration zum Versicherungsschein.

#### 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme netto).

#### 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das VHB-Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das VHB-Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das VHB-Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

#### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische

Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**8 Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

**9 - frei -**

**10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

**Weitere Besondere Vertragsbedingungen sind in einem gesonderten Dokument zusammengestellt.**